

## Satzung für die Musikschule der Stadt Passau vom 1. September 1982

Die Stadt Passau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Städtische Musikschule wird von der Stadt Passau als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten.
- (2) In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Passau haben.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 3 Auftrag

- (1) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrtätigkeit - den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

### § 4 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

- (1) Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung niedergelegt.

### § 5 Gebühren

- (1) Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

### § 6 Räumlichkeiten

- (1) Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

### § 7 Mietinstrumente

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente für den Instrumentalunterricht vermieten.

## § 8 Schulleiter

- (1) Der Leiter und der stellvertretende Leiter werden vom Träger der Musikschule bestellt.
- (2) Der Leiter der Musikschule und sein Vertreter sind für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplanes verantwortlich.
- (3) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule.

## § 9 Lehrkräfte

- (1) Für die Beschäftigung als Lehrer ist der Nachweis einer entsprechenden sachlichen und pädagogischen Qualifikation erforderlich.
- (2) Bei der Anstellung als Leiter ist außerdem Voraussetzung: Vielseitigkeit im Fachbereich, Bewährung in der Praxis der Musikerziehung und organisatorisches Geschick.

## § 10 Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren.
- (2) Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden.
- (3) Der Träger der Musikschule übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die jeweils anfallenden Kosten.

## § 11 Personal- und Sachaufwand

- (1) Die Stadt Passau trägt den Sach- und Personalaufwand der Schule.

## § 12 Elternbeirat

- (1) An der Schule kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er besteht aus 5 bis 7 Elternvertretern.
- (2) Aufgabe des Elternbeirats ist es, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten.

## § 13 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1971 außer Kraft.

Passau, 18. August 1982  
Stadt Passau  
i. V. Koniszewski  
Bürgermeister